

Gebührensatzung zur Satzung zur Regelung der Erdaushub-Entsorgung in der Stadt Nördlingen

Beschluss des Stadtrates vom 18. Dezember 1997
Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 37 vom 27. Dezember 1997

Änderungsbeschluss des Stadtrates vom 24. Juli 2001
Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 26 vom 14. September 2001

Aufgrund Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz – BayAbfAIG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und §§ 2 und 4 der Satzung zur Regelung der Erdaushub-Entsorgung in der Stadt Nördlingen erlässt die Stadt Nördlingen folgende

Gebührensatzung

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Nördlingen erhebt für die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Einrichtungen zur öffentlichen Erdaushub-Entsorgung gemäß §§ 2 und 4 der Satzung zur Regelung der Erdaushub-Entsorgung in der Stadt Nördlingen Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Erdaushub-Entsorgung der Stadt benutzt oder wer den Auftrag zur Benutzung erteilt oder wer nach § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und § 2 Abs. 1 der Satzung zur Regelung der Erdaushub-Entsorgung in der Stadt Nördlingen überlassungspflichtig ist. Die Erdaushub-Entsorgung der Stadt benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Erdaushub die Stadt entsorgt (Art. 7 Abs. 2 S. 2 BsyAbfAIG).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Erdaushub-Entsorgung der Stadt erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Bei Selbstanlieferung des nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung zur Regelung der Erdaushub-Entsorgung in der Stadt Nördlingen entsorgungsfälligen Erdaushubs bestimmt sich die Gebühr nach der Menge des Erdaushubs, gemessen in Kubikmetern (cbm).
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Erdaushubs (§ 2 Abs. 1 S. 2) bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand der eingesetzten Arbeitskräfte und Fahrzeuge und nach Absatz 1.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von unbelastetem Erdmaterial (Erdaushub) im Sinne von § 1 Abs. 1 der Satzung zur Regelung der Erdaushubentsorgung in der Stadt Nördlingen beträgt bei Selbstanlieferung
je angefangenen Kubikmeter (cbm) 5,00 Euro
- (2) Zusätzlich zu der nach Absatz 1 anfallenden Entsorgungsgebühr beträgt die Gebühr für die Bergung und den Transport von unbelastetem, aber unzulässig behandeltem, gelagertem oder abgelagertem Erdaushub (§ 2 Abs. 1 S. 2)
je Fahrzeug und angefangener Stunde 57,00 Euro
und je Arbeitskraft und angefangener Stunde 42,00 Euro

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Erdaushubs (§ 2 Abs. 1 S. 2) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld

Bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Erdaushubs (§ 2 Abs. 1 S. 2) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung für die Kommunale Abfallbeseitigung in der Stadt Nördlingen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1985 (Amtsblatt Nr. 14, zuletzt geändert am 1. August 1992 (Amtsblatt Nr. 31) außer Kraft.

Nördlingen, den 24. Juli 2001

STADT NÖRDLINGEN

gez.

Paul Kling
Oberbürgermeister